

§ 11 Finanzierung des Vereins

- 1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse
- 2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 12 Auflösung des Vereins

- 3 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Marktgemeinde Sulzberg zur Förderung der internationalen Gesinnung im Sinne der Vereinssatzung zu. Vor Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und der Partnerschaftsverein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen ist.

Beschlossen am 24.04.1990 in Sulzberg

Unterschriften:
Hans Dorf Müller
Ursula Bartmann
Hedi Wiedemann
Uschi Meisel
Siegfried Keller
Alfons Herb
Ursula Landerer

PARTNERSCHAFTSVEREIN SULZBERG e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen „Partnerschaftsverein Sulzberg e. V.“
- 2 Der Sitz des Vereins ist Sulzberg
- 3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies sind:
 - a) Förderung der deutsch-französischen Freundschaft
 - b) Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Bevölkerung von Sulzberg und Chailland (Departement Mayenne) sowie evtl. weiterer Partnergemeinden.
 - c) Jugend- und Erwachsenenaustausch
 - d) gemeinsame sportliche und kulturelle Veranstaltungen
- 2 Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele
- 3 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Mitgliedschaft kann auch durch mündliche Vorsprache bei einem Mitglied des Vorstandes beantragt werden.
- 2 Mitglied des Vereins kann jeder Gemeindebürger werden. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der jeweils gültigen Vereinssatzung voraus.
- 3 Gegen die Ablehnung ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Eine Begründung für den Austritt ist erwünscht. Für das laufende Geschäftsjahr ist der Beitrag noch voll zu entrichten.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Erlöschen des Vereines oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 6 Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 4 Sonstige Mitgliedschaft

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 2 Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder dessen 1. Vorsitzenden natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die besonderes Interesse an dem Verein und dessen Zielen bekunden und sich der finanziellen Förderung des Vereins im Besonderen annehmen. Für sie gilt das unter § 6 gesagte.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- 2 Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in den Vorstand des Vereines wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereines

- 1 Die Organe des Vereines sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
c) dem Schriftführer (Übersetzer, Dolmetscher)
d) dem Kassier
e) bis zu 9 weiteren Beisitzern
f) dem jeweiligen 1. Bürgermeister des Marktes Sulzberg
- 2 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf. Bei gleichzeitiger Verhinderung der beiden Vorsitzenden vertritt der Schriftführer den Verein.
- 3 Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- 4 Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 – 670 BGB entsprechende Anwendung.
- 5 Der Vorstand ist jeweils für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 2 Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Marktgemeinde Sulzberg zu erfolgen. Im Abstand von 3 Jahren finden bei dieser Versammlung Neuwahlen statt.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes der Gründe verlangt.

§ 10 Satzungsänderung

- 1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.